

Stadt Dinslaken Der Bürgermeister		
Beschlussvorlage Nr. 2134		
Beratungsfolge		TOP
Finanzausschuss	24.09.2019	
Hauptausschuss	01.10.2019	
Stadtrat	10.10.2019	
für öffentliche Sitzung		Datum: 29.08.2019 bearbeitet von: Irmgard Schumacher Geschäftsbereich Finanzen
Betreff: Befreiung von der Steuer für Hunde aus Tierheimen des Kreises Wesel für die Dauer von 2 Jahren; Antrag der UBV-Fraktion vom 23.07.2019		
Finanzielle Auswirkungen: nein Mittel stehen zur Verfügung: ja		
Beschlussvorschlag		

Der FA / HA / Rat empfiehlt / beschließt, sich der Stellungnahme der Verwaltung anzuschließen.

In Vertretung

Dr. Michael Heidinger

Dr. Thomas Palotz
Beigeordneter

I. Sachliche Darstellung

Die UBV beantragt, dass der Rat den folgenden Beschluss fassen möge:

„Für die Dauer von 2 Jahren wird auf die Erhebung der Hundesteuer verzichtet, wenn das Tier aus einem Tierheim des Kreises Wesel – wie z. B. des Vereins Hilfe für Tiere Dinslaken e. V. oder Dinslaken - Voerde e. V. bzw. Tierheim Wesel - aufgenommen wurde.“

Die Verwaltung wurde mit Beschluss des Rates vom 08.08.2019 (s. Vorlage 2082) beauftragt, die Machbarkeit und die finanziellen Konsequenzen der Entscheidung zu prüfen und den zuständigen Gremien in der nächsten Sitzungsfolge einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

Aufgrund eines Antrages der SPD-Fraktion vom 25.03.2013, u. a. mit einem vergleichbaren Vorschlag, hatte der Rat in seiner Sitzung am 09.07.2013 die Verwaltung beauftragt, die beantragten Vorschläge der SPD-Fraktion auf Umsetzbarkeit zu prüfen. Das Ergebnis wurde mit Beschlussvorlage Nr. 1518 vom 27.08.2013 dem Rat vorgelegt.

Rechtlich zulässig ist eine befristete Steuerbefreiung (oder –ermäßigung) für Hunde, die aus Tierheimen übernommen werden. Einige Gemeinden, z. B. Duisburg, Moers, Oberhausen, Recklinghausen, Essen, Köln, sehen in ihren Hundesteuersatzungen eine befristete Steuerbefreiung oder –ermäßigung bei der Aufnahme eines Hundes aus einem Tierheim vor. Allerdings beinhalten diese Regelungen grundsätzlich die Einschränkung, dass diese nur für Hunde gelten, die aus den in den jeweiligen Kommunen befindlichen Tierheimen, bzw. aus Einrichtungen kommen, die städtische Vertragspartner für die Aufnahme und Betreuung von Fundtieren sind. Durch die Steuerbefreiung oder -ermäßigung soll zur Entlastung der dortigen Kapazitäten und zur Senkung der finanziellen Belastung der Kommune ein Anreiz geschaffen werden, einen Hund aus dem ortsansässigen Tierheim zu übernehmen.

Zwischen der Stadt Dinslaken und der Tierpension „Sandforter Hof“ besteht ein Vertrag, der pauschal ein Aufnahme-Kontingent von 160 Tieren (Hunde, Katzen, Nagetiere, etc.) und weitere wichtige Leistungen enthält, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme. Das Kontingent wird in der Regel nicht überschritten.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Anteil an Hunden gemessen an der Anzahl der zu betreuenden Tiere im „Sandforter Hof“ sehr gering ist. So wurden beispielsweise im vergangenen Jahr lediglich 19 Hunde aufgenommen, wovon 16 Hunde bereits innerhalb kürzester Zeit wieder ihren Besitzern übergeben werden konnten. Zwei Hunde wurden vermittelt, lediglich ein schwer vermittelbarer, bissiger Hund befindet sich noch dort. Grundsätzlich erfolgt im Falle einer Vermittlung diese auch nicht an Personen aus Dinslaken, sondern aus Moers und Moerser Umgebung.

Der Großteil der Kosten der Stadt Dinslaken entsteht durch die restlichen Fundtiere wie Katzen, Nager z.B. Meerschweinchen, Kaninchen, Schildkröten, Vögel. Für die Stadt Dinslaken würde sich keine Reduzierung der Ausgaben ergeben.

Eine Begründung, warum die Stadt nur die potenziellen Hundesteuerpflichtigen entlastet, die ihren Hund aus einem auf dem Kreisgebiet Wesel befindlichen Tierheim oder vergleichbaren Einrichtung aufgenommen haben, kann nicht gegeben werden und wäre somit mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen schlägt die Verwaltung vor, dem Antrag der UBV-Fraktion vom 23.07.2019 eine Befreiung von der Steuer für Hunde aus Tierheimen des Kreises Wesel für die Dauer von 2 Jahren vorzusehen, nicht zu folgen.

II. Finanzielle Auswirkungen

Keine.